



## Dokumentation über den vorübergehenden Erwerb von Waffen

### I. Präambel

#### § 12 (1) WaffG regelt Folgendes:

*Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese als Inhaber einer Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten*

- a) lediglich vorübergehend, höchstens aber für einen Monat für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit, oder*
- b) vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der Beförderung erwirbt.*

#### § 38 WaffG regelt hierzu:

*Wer eine Waffe führt, muss*

- 1. seinen Personalausweis oder Pass und [...]*
  - e) im Fall der vorübergehenden Berechtigung zum Erwerb oder zum Führen auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 [...] einen Beleg, aus dem der Name des Überlassers, des Besitzberechtigten und das Datum der Überlassung hervorgeht,[...]*
- mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. [...]*

### II. Leihschein

#### Verleiher:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

#### Entleiher:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Für die Dauer von maximal vier Wochen überlässt der Verleiher dem Entleiher auf Grundlage der oben genannten Rechtsnormen vom Tage der Überlassung an folgende Waffen:

WBK-Nr. des Verleihers	Ausstellende Behörde	Hersteller, Modell	Waffennummer

Grundlage der Berechtigung des Entleihers (**vom Verleiher zu überprüfen**):

( ) gültiger Jagdschein Nr.: \_\_\_\_\_ gültig bis: \_\_\_\_\_

Ausstellende Behörde: \_\_\_\_\_

( ) Waffenbesitzkarte (bei Kurzwaffen zwingend): Nr.: \_\_\_\_\_

Ausstellende Behörde: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Verleiher

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Entleiher